

BGSS WORKSHOP DOCUMENTATION

No. 3_DE

Gewalt gegen Migrantinnen und deren
Instrumentalisierung am Beispiel des
Umgangs mit dem Thema „Zwangsverheiratung“

2010

Dr. Nivedita Prasad

Internationaler Workshop

Implementierung von Rechtsnormen:
Gewalt gegen Frauen in der Türkei
und in Deutschland

The BGSS is funded by



BGSS WORKSHOP DOCUMENTATION

Published by the Berlin Graduate School of Social Sciences (BGSS), Institute of Social Sciences at the Humboldt-Universität zu Berlin.

Publication on this website does not preclude a later publication elsewhere.

Any opinions expressed in this paper are those of the author(s) and not those of BGSS. The copyright stays with the author.

Copyright for this paper: Dr. Nivedita Prasad

Please cite in the following format:

Prasad, Nivedita (2010): Gewalt gegen Migrantinnen und deren Instrumentalisierung am Beispiel des Umgangs mit dem Thema „Zwangsverheiratung“. BGSS Workshop Documentation „Implementierung von Rechtsnormen: Gewalt gegen Frauen in der Türkei und in Deutschland“, Institut für Sozialwissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin.

Dr. Nivedita Prasad, Projektkoordinatorin der Beratungs- und Koordinationsstelle gegen Menschenhandel Ban Ying in Berlin

Dieser Beitrag ist im Rahmen des BGSS Workshops „Implementierung von Rechtsnormen: Gewalt gegen Frauen in der Türkei und in Deutschland“, welcher im Januar 2009 stattfand, entstanden.

Gewalt gegen Migrantinnen und deren Instrumentalisierung am Beispiel des Umgangs mit dem Thema „Zwangsverheiratung“

Dr. Nivedita Prasad, Ban Ying Koordinationsstelle

Das Thema Gewalt gegen Migrantinnen und dessen Instrumentalisierung ist aktueller denn je; besonders deutlich wurde dies bei der letzten Verschärfung des Aufenthaltsgesetzes in Deutschland. Hier wurden mit der Begründung, Gewalt gegen Migrantinnen – insbesondere Zwangsheiraten – verhindern zu wollen, diskriminierende Maßnahmen verabschiedet, die die Migration von Heiratsmigrantinnen maßgeblich erschwert haben. Als Legitimation für die Einführung der neuen Rechtsnormen hat die vermutete Anzahl der Opfer erzwungener Ehen eine große Rolle gespielt. Nach den ersten Veröffentlichungen zu diesem Thema kursierte eine Zahl von 30.000 Opfern von Zwangsverheiratungen pro Jahr in der BRD. Unklar ist, wer diese Zahl in Umlauf gebracht hat. Gaby Strassburger, die zum Thema Heiratsverhalten von MigrantInnen forscht, weist darauf hin, „... dass diese Zahl in etwa der Gesamtzahl aller jährlich bundesweit geschlossenen Ehen türkischer MigrantInnen entspricht“!¹ Obwohl keine offiziellen und vor allem wissenschaftlich aussagekräftigen Zahlen² zum tatsächlichen Vorkommen von Zwangsverheiratungen in Deutschland existierten, sind diese Maßnahmen verabschiedet worden.

Untermuert wurde die öffentliche Debatte um diese Maßnahmen von einigen prominenten Migrantinnen, die behaupteten, Gewalt würde eine Normalität in ihren Herkunfts-Communities darstellen. Belegt wurde dies unter anderem mit der überproportionalen Anwesenheit von Migrantinnen in Frauenhäusern. Die Tatsache, dass „ein Großteil der gewalttätigen Männer, wegen derer Migrantinnen ins Frauenhaus gehen, keinen Migrationshintergrund haben, wurde in der Diskussion ... häufig ausgeblendet.“³ Vielmehr wurden anhand einer zunächst neutralen statistischen Tatsache, kulturalisierende und diskriminierende Erklärungsmuster diskutiert.

¹ Strassburger 2005: 2

² Eine Berliner Umfrage bei relevanten Einrichtungen ergab für das Jahr 2004 ca. 300 Fälle von Zwangsverheiratungen und knapp 30 Fälle von Zwangsverlobungen. Vgl. Abgeordnetenhaus Berlin 2005: 4. Ähnliche Zahlen gibt es für andere Großstädte wie Hamburg oder Bundesländer wie Baden-Württemberg.

³ Lehmann 2006: 30

Stefan Gaitanides hingegen trägt mit seiner Analyse zu einer neuen Deutung bei. Er weist darauf hin, „*dass mit der Überrepräsentation in den ‚Endstationen‘ der sozialen Arbeit – wie zum Beispiel in Frauenhäusern – eine Unterrepräsentation von Migranten vor allem in den präventiven Bereichen der sozialen Dienste einhergeht*“.⁴

Eine überproportionale Vulnerabilität von Migrantinnen wird auch in einer im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellten Studie bestätigt. Diese Studie hat Daten zur Häufigkeit von Gewalterlebnissen bei Frauen mit und ohne Migrationshintergrund erhoben.⁵ Eines ihrer zentralen Ergebnisse „*zur Gewaltbetroffenheit durch inner- und außerhäusliche körperliche, sexuelle und psychische Gewalt ist, dass Frauen türkischer Herkunft vergleichsweise häufiger und schwerer von körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt durch den aktuellen Partner betroffen sind*.“⁶ Birgit Rommelspacher weist darauf hin, dass auch diese scheinbar neutralen Zahlen nicht unbedingt miteinander vergleichbar sind, „*denn die soziale Situation der untersuchten türkischen Frauen unterscheidet sich erheblich von der der Vergleichsgruppe: Sie verfügen vielfach nicht über ein eigenes Einkommen, sind seltener berufstätig, haben deutlich mehr Kinder und lassen sich seltener scheiden. 19% von ihnen haben keinen Schulabschluss im Gegensatz zu einem Prozent der deutschen und osteuropäischen Frauen*.“⁷

In einer Nacherhebung wird die höhere Betroffenheit von Frauen türkischer Herkunft durch verschiedene Faktoren begründet. Hierzu gehören laut Schröttle und Ansorge „*oftmals eine schwierigere soziale Lage, mangelnde Bildungs- und ökonomische Ressourcen, eine erhöhte ökonomische Abhängigkeit und oftmals fehlende Sprachkenntnisse*.“⁸ Während diese Aspekte statistisch erfassbar erscheinen, ist nicht nachvollziehbar, welche Erhebung die Autorinnen dazu bewogen hat zu behaupten, dass durch „*traditionelle Werte und Normen, die Unterordnung von Frauen im Geschlechterverhältnis, männliches Dominanzverhalten und die Akzeptanz von Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen*“⁹ Gewalt befördert wird. Hiermit reiht

⁴ Gaitanides 2007: 38

⁵ Schröttle/Khelaifat 2008

⁶ Ebd.: 16

⁷ Rommelspacher 2007: 248

⁸ Vgl. Schröttle/Ansorge 2009: 35

⁹ Vgl. Schröttle/Ansorge 2009: 35

sich diese Studie leider in eine lange Tradition ein, in der Gewalt gegen Migrantinnen in konstruierten kulturellen Rahmen erklärt wird. Solche Kulturalisierungen bieten keine ernsthaften Lösungsansätze; sie können aber dazu beitragen, dass das Thema „Gewalt gegen Migrantinnen“ für andere Zwecke instrumentalisiert wird.

Einführung von kontraproduktiven Rechtsnormen

Mit dem vorgeschobenen Ziel, Gewalt gegen Migrantinnen – insbesondere Zwangsverheiratungen – zu verhindern, hat die Bundesregierung zunächst versucht, ein Gesetz zu kreieren, wonach heiratswillige MigrantInnen erst mit 21 Jahren in die BRD einreisen können sollten. Dies wurde selbst vom wissenschaftlichen Dienst des Bundestages als menschenrechtlich problematisch eingestuft,¹⁰ so dass das Nachzugsalter für Ehegatten nichtdeutscher Herkunft auf „nur“ 18 Jahre heraufgesetzt wurde.¹¹ In Deutschland lebende Jugendliche können hingegen schon mit 16 Jahren – mit Zustimmung der Eltern – heiraten, weshalb eine Verfassungswidrigkeit sich aufdrängt.¹² Eine möglicherweise absurde Konsequenz könnte die ansonsten begrüßenswerte Härtefallregelung in diesem Zusammenhang haben. Diese ermöglicht eine frühere Einreise bei Vorliegen einer Härte, beispielsweise einer Schwangerschaft. Dass nun mehr Druck oder gar Zwang auf junge Frauen entstehen könnte, sehr jung schwanger zu werden, um eine Familienzusammenführung zu erreichen, ist vorstellbar und konterkariert jegliche schützende oder vorbeugende Absicht gegenüber einer möglichen Zwangsverheiratung.

Spracherwerb als Bedingung für den Ehegattennachzug

Ferner wird seit August 2007 gesetzlich verlangt, dass nach Deutschland ziehende EhepartnerInnen vor der Einreise Deutschkenntnisse erwerben und diese durch ein Zertifikat des Goethe-Instituts unter Beweis stellen müssen. Das Gesetz spricht davon, dass sie „sich

¹⁰ Vgl. hierzu auch Freudenberg 2007: 253f.

¹¹ § 30 Abs. 1.1. AufenthaltG

¹² Vgl. hierzu auch Freudenberg 2007

einfach auf Deutsch verständigen“ können müssen (§ 30 Abs. 1.2. AufenthaltG); die Vorschriften des Auswärtigen Amtes haben hieraus die Stufe A1 des Goethe-Instituts gemacht, was zweifellos ein höheres Sprachniveau als eine „einfache Verständigung auf Deutsch“ darstellt. Dass es sich hierbei um Regelungen handelt, die nicht sehr durchdacht sind, wird bei näherer Betrachtung des Gesetzes deutlich. So bestehen beispielsweise Ausnahmen für EU-BürgerInnen und BürgerInnen aus Australien, Israel, Japan, Kanada, Südkorea, Neuseeland, USA, Andorra, Honduras, Monaco und San Marino (§ 41 Aufenthaltsverordnung). HeiratsmigrantInnen, die Menschen aus diesen Ländern heiraten wollen, dürfen ohne Nachweise der Sprachkenntnisse einreisen; das Ergebnis ist de facto eine Inländerdiskriminierung¹³, da Deutsche mit dieser Regelung schlechter gestellt sind als EU-BürgerInnen.¹⁴ Ebenso müssen die Ehegatten der unter § 41 Aufenthaltsverordnung begünstigten Staatsbürger keine Deutschprüfung im Vorfeld machen. In der praktischen Umsetzung heißt dies, dass beispielsweise eine Thailänderin, die einen in Deutschland lebenden Italiener heiraten möchte, ohne Nachweis des Spracherwerbs einreisen kann; wollte sie aber einen Deutschen heiraten, müsste sie die Deutschprüfung im Vorfeld bestehen!

Außerdem ist nicht ersichtlich, warum beispielsweise ein Mann aus Saudi-Arabien, der – wenn er eine halbe Million Euro investiert – seine Ehefrau ohne Nachweis von Sprachkenntnissen einreisen lassen kann, während ein Saudi, der seit Jahren in Deutschland als Arbeitnehmer lebt und eine Frau aus Saudi-Arabien heiraten will, dies nicht ohne weiteres umsetzen kann.¹⁵ Wie es zu solchen möglicherweise unerwünschten „Nebenwirkungen“ kommen konnte, ist im Nachhinein nicht nachvollziehbar.

Auswirkungen des Spracherwerbs für den Ehegattennachzug

Unabhängig von diesen Defiziten in der Umsetzung sind die Auswirkungen für alle HeiratsmigrantInnen eklatant. Ban Ying ist eine Koordinierungs- und Beratungsstelle gegen Menschenhandel und andere Formen von Gewalt gegen Migrantinnen. Ein Großteil der

¹³ Siehe hierzu auch die Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshof im Fall Metock (C-127/08) am 27.7.2008.

¹⁴ Siehe hierzu: Zentner 2008

¹⁵ Vgl. Horn 2008: 25, im Interview mit Memet Kiliç.

Klientinnen sind thailändische Heiratsmigrantinnen, die von den neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug direkt betroffen sind. Seit Mai 2008 hat Ban Ying erste Kontakte zu Frauen, die mit erworbenen und geprüften Deutschkenntnissen eingereist sind. Vieles von dem, was Beratungsstellen schon im Gesetzgebungsverfahren problematisiert haben, wird durch die Erfahrungen der Frauen bestätigt. Auch werden die zusätzlichen Hürden in der Einreise deutlich.

Im Vorfeld des Gesetzes haben NGOs zu bedenken gegeben, dass die meisten nachziehenden Ehefrauen, die sie beraten, nicht aus den jeweiligen Hauptstädten ihrer Länder kommen. Vielmehr stammen die meisten aus strukturarmen Regionen, wo Deutschunterricht nicht ohne Weiteres zu organisieren ist. Dies trifft auch auf Heiratsmigrantinnen aus Thailand zu, von denen die überwiegende Zahl aus dem Nordosten des Landes stammt. Das für sie zuständige Goethe-Institut befindet sich in Bangkok – etwa 1200 km entfernt. Für jede Anmeldung und Prüfung muss diese Entfernung bewältigt und finanziert werden.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Durchschnittsgebühr für den Erwerb der deutschen Sprache bei ca. 600 € liegt.¹⁶ Hier von Verhältnismäßigkeit oder gar Zumutbarkeit¹⁷ zu sprechen, erscheint zynisch. Die Bundesregierung geht offenbar davon aus, dass die in Deutschland lebenden Ehegatten den Erwerb der deutschen Sprachkenntnisse finanziell unterstützen.¹⁸ Dies ist auch der Fall bei den meisten Heiratsmigrantinnen aus Thailand. Keine der Frauen wäre in der Lage gewesen, diese Ressourcen selbst aufzubringen. Ihre zukünftigen Ehemänner sind über Monate in Vorleistung getreten und haben dies ihnen gegenüber deutlich betont. Im Gesetzgebungsverfahren war auch die Rede davon, dass diese Maßnahmen dem Heiratshandel vorbeugen sollen. Die Umsetzung hingegen erweckt eher den Eindruck, dass der Handel mit der Ehe nicht verhindert wurde, vielmehr sind die Kosten der Einreise und damit die Erpressbarkeit nach der Einreise gestiegen.

Die Annahme der Bundesregierung, dass der Sprachkurs ungefähr drei Monate dauere, ist nicht wirklich haltbar.¹⁹ Dies mag für AkademikerInnen und Menschen mit Kenntnissen einer anderen

¹⁶ Siehe Bundestagsdrucksache 16/7288: 5

¹⁷ Ebd.: 6

¹⁸ Bundestagsdrucksache 16/9137: 6

¹⁹ Ebd.: 2

europäischen Sprache gelten. Für bildungsferne MigrantInnen ohne Vorkenntnisse in anderen europäischen Sprachen ist der Spracherwerb keineswegs in drei Monaten leistbar. Die Einreiseprozedur verlängert sich dadurch deutlich und beträgt mindestens ein Jahr. Dies als zumutbar zu bezeichnen, erscheint insofern besonders problematisch, als normalerweise in Scheidungsverfahren eine Ehe dann als nachhaltig zerrüttet gilt, wenn die Eheleute länger als ein Jahr räumlich getrennt leben!

Ungleichbehandlung zwischen Deutschen

Jenseits der Sprachkenntnisse hat die Verschärfung des Aufenthaltsgesetzes eine weitere Ungleichbehandlung zur Folge, die besonders eklatant ist, weil sie zwischen eingeborenen und eingebürgerten Deutschen unterscheidet – juristisch und menschenrechtlich ein Novum. Bislang wurde davon ausgegangen, dass die Einbürgerung eine Gleichbehandlung garantiert. Nun ist es aber möglich, dass *„ein Migrant mit deutschem Pass, der Sozialhilfe bezieht, seine zukünftige Ehegattin nicht nach Deutschland holen kann. Es ist ihm zuzumuten, die Familienzusammenführung im Ausland (beispielsweise in der Türkei) zu vollziehen. Aber ein ‚gebürtiger Deutscher‘, der auch Sozialhilfe bezieht und beispielsweise eine Thailänderin oder eine Senegalesin heiratet, kann seine Ehefrau nach Deutschland holen“*. Dem liegt eine scheinbar neutrale Vorschrift zu Grunde, die aber in Wirklichkeit eine verdeckte Diskriminierung beinhaltet.²⁰ Mehmet Kiliç weist darauf hin, dass es sich hierbei um eine mittelbare Diskriminierung nach der Antidiskriminierungsrichtlinie der EU handelt.²¹

Fehlende Rechtsnormen zum Schutz von Migrantinnen

Der Gesetzgeber hatte im Vorfeld deutlich gemacht, dass es hierbei um eine Prävention von Gewalt gegen Migrantinnen geht. In dieser Gesetzesänderung fehlen allerdings Maßnahmen, die Migrantinnen schützen, die Gewalt erlebt haben. So mangelt es beispielsweise an Maßnahmen zum Wiederkehrrecht für Migrantinnen, die im Rahmen einer Zwangsverheiratung

²⁰ Vgl. Horn 2008: 25f.

²¹ Ebd.: 26f.

Deutschland verlassen mussten und damit ihre aufenthaltsrechtlichen Ansprüche verloren haben.

Eine weitere Rechtsnorm (§ 31 AufenthaltG), die zur Erhöhung der Vulnerabilität von Migrantinnen beiträgt, wurde im Rahmen dieser Gesetzesänderung nicht berührt. Diese sieht vor, dass nichtdeutsche EhepartnerInnen mindestens zwei Jahre nach Ausstellung ihres – von der Ehe abhängigen – Aufenthaltsstatus mit dem deutschen²² Ehepartner zusammenleben müssen. Diese zwei Jahre Ehebestandszeit sind im Zweifel nachzuweisen. Sollte die Ehe vor Ablauf dieser Zeit scheitern, müssen die nichtdeutschen EhepartnerInnen und ihre nichtdeutschen Kinder ausreisen. Wenn die Fortsetzung der Ehe „eine besondere Härte“ bedeutet, ist es theoretisch möglich, vor Ablauf dieser zwei Jahre einen eigenständigen Aufenthaltsstatus zu erhalten. So kann Gewalt in der Ehe als Härte anerkannt werden, sofern diese nachgewiesen werden kann, was in der Praxis allerdings sehr schwierig ist.²³ Das Gesetz ist natürlich geschlechtsneutral formuliert, aber wenn es um Gewalt in der Ehe geht, sind in der Regel die Frauen die Leidtragenden, so dass dieses Gesetz als eines gesehen werden muss, das zwar nicht indentiert, aber dennoch überproportional häufig Frauen betrifft. Die Regelungen des § 31 AufenthaltG machen es vielen Migrantinnen unmöglich, vom Gewaltschutzgesetz²⁴ zu profitieren. Dieses Gesetz ermöglicht es unter anderem, dass der Gewalttäter – zumindest vorübergehend – der gemeinsamen Wohnung verwiesen wird. Diese Wegweisung und damit auch eine – wenigstens vorläufige – Trennung des Ehepaares sind damit aktenkundig. Dies kann zur Folge haben, dass die Mindestehebestandszeit als nicht erfüllt gilt und der nichtdeutsche Ehepartner seine Aufenthaltserlaubnis verliert.

Die Folge dieser Regelung ist, dass viele gewaltbetroffene Migrantinnen sich entschließen, die Gewalt in Kauf zu nehmen, bis sie Anspruch auf einen eigenständigen Aufenthaltsstatus haben. Aber auch wenn Migrantinnen zunächst eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis erhalten, so wird die deren Verlängerung in der Regel davon abhängig gemacht, dass sie sich selbst ernähren können. Gerade Frauen, die sich im Rahmen ihrer Ehe nicht frei bewegen konnten,

²² Es kann sich hierbei auch um einen Migranten handeln; dieser muss allerdings das Recht auf Familiennachzug haben.

²³ Siehe auch Frauenhauskoordinierung e.V. 2008: 11f.

²⁴ Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen.

trifft diese Regelung sehr stark. Es ist kaum möglich, aus so einer Situation zu entkommen und dann quasi sofort eine Möglichkeit zu finden, sich selbst zu ernähren. Diese aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit erhöht die Vulnerabilität von Migrantinnen, Opfer von Gewalt zu werden, beziehungsweise verlängert die Dauer des Verbleibs in einer gewaltvollen Situation. Eine Veränderung dieser Rechtsnormen hätte tatsächlich die Situation von gewaltbetroffenen Migrantinnen verbessert. Jenseits einer Verbesserung der rechtlichen Situation gäbe es aber auch die Möglichkeit, im Rahmen der Sprachtests Informationen über Hilfsangebote in Deutschland an Frauen zu verteilen. Sämtliche Informationen über Beratungsstellen sind durch die jeweiligen Integrationskurse im Inland vermittelt worden. Informationen zu Hilfsangeboten in Deutschland wurden weder während der Deutschkurse im Herkunftsland noch im Rahmen der Prüfung oder von Seiten der Botschaft vermittelt.

Zwangsverheiratung – deviantes Verhalten oder kulturelle Norm?

Der Durchsetzung dieser Maßnahmen waren Kampagnen vorangegangen, die den Eindruck vermittelten, es handele sich bei Zwangsverheiratungen ausschließlich um innerethnische Gewalt in Communities, die als muslimisch konstruiert wurden. Leti Volpp²⁵ trägt mit einer sehr interessanten Analyse zu dieser Debatte bei. Sie hat in den USA die mediale Berichterstattung von zwei erzwungenen Ehen miteinander verglichen. In einem Fall sollte eine 15-jährige weiße US-Amerikanerin aus einer Mormonenfamilie die fünfzehnte Ehefrau eines wesentlich älteren Mannes werden, während in dem zweiten Fall zwei 13- und 14-jährige Mädchen irakischer Herkunft gezwungen werden sollten, ältere Männer zu heiraten. In der Berichterstattung über den Fall der irakischstämmigen Mädchen wurde die kulturelle Prägung des Vaters bzw. die Unvereinbarkeit der US-amerikanischen mit der irakischen Kultur thematisiert. Eine Einbettung der erzwungenen Ehe des mormonischen Mädchens als eines Teils der US-amerikanischen Kultur hat hingegen nicht stattgefunden. Auch spielte hierbei eine mögliche Integrationsverweigerung von Seiten der Mormonen keine Rolle. Ebenso wenig schien deren Handeln – im Gegensatz zu dem der irakischen Familie – eine Gefahr für die freiheitlichen Werte der USA darzustellen. Ein ähnliches Bild beschreibt Volpp bei der Analyse der Berichterstattung in zwei Fällen einer Eheschließung mit Jugendlichen. Hier hat sie die Eheschließung einer 13-jährigen weißen US-Amerikanerin mit einem 29-jährigen weißen

²⁵ Vgl. Volpp 2000

Landsmann mit der Eheschließung einer 14-jährigen Mexikanerin mit einem 22-jährigen Landsmann verglichen. Obwohl die mexikanischen Gesetze in Bezug auf die Eheschließung von Jugendlichen deutlich restriktiver als die US-amerikanischen sind, wurde die kulturelle Determination dieser Handlungen nur im Fall der mexikanischen jungen Frau behauptet. Bei der US-Amerikanerin wurde eher vom devianten Verhalten des Einzelnen gesprochen.²⁶

Für die Einstufung von Zwangsverheiratung als deviantes Verhalten im Gegensatz zu kulturimmanentem Verhalten spricht auch eine Auswertung der bei Papatya²⁷ betreuten Fälle von Zwangsverheiratungen durch Strobl und Lobermeier. Sie stellten fest: *„Zwangsheirat findet in den von uns untersuchten Fällen fast immer in Familien statt, in denen Gewalt zum Alltag gehört und die grundlegenden Menschenrechte auf Sicherheit, körperliche Unversehrtheit und Schutz vor grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Strafe verletzt werden.“*²⁸

Selbst diese Erkenntnis ermöglicht es, unterschiedliche Rückschlüsse zu ziehen. Manche SozialarbeiterInnen vertreten die Ansicht, dass Gewalt in türkischen Familien zum Alltag gehöre. In der Publikation „Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer: Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre“ vertritt Toprak diese Betrachtungsweise.²⁹ Bei sehr genauem Hinsehen fällt auf, dass viele der Interviewten aktenkundig mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind. Nahezu alle gaben zusätzlich an, an sexuellen Übergriffen auf Mädchen oder Frauen beteiligt gewesen zu sein. Die Tatsache, dass Toprak Sozialarbeiter in einer Jugendstrafanstalt war und dies möglicherweise seine Stichprobe beeinflusst haben könnte, wird von ihm nicht thematisiert. Ebenso fehlt die Vergleichsgruppe delinquenter Jugendlicher ohne Migrationshintergrund.

Interessant ist auch hier, dass vieles, was auf den ersten Blick eindeutig erscheint, wegen der Ungleichheit der Ausgangsdeterminanten einer seriösen Prüfung nicht standhält. Wenn es um Zwangsverheiratungen geht, wird häufig der Eindruck erweckt, es handele sich hierbei um

²⁶ Ebd.: 6ff.

²⁷ Eine anonyme Berliner Zufluchtstätte für junge Migrantinnen, die in den letzten Jahren viele Fälle von Zwangsverheiratung publik gemacht hat.

²⁸ Strobl/Lobermeier 2007: 37

²⁹ Toprak 2005

traditionelle Familien, denen es darum gehe, traditionelle Werte besonders in der Migration zu konservieren. Sehr häufig wird in diesem Zusammenhang von „Ehre“ gesprochen, die es zu erhalten gelte. Auch dies findet sich häufig im Kontext sozialer Arbeit wieder. In der bereits zitierten Auswertung der Papatya-Akten wird in diesem Zusammenhang folgendes Ergebnis konstatiert: *„Es darf bezweifelt werden, dass alle in der Biographiestudie beschriebenen Eltern dem traditionellen Ehrsystem ernsthaft verhaftet sind, denn der relative hohe Anteil an Geschiedenen und an getrennt lebenden Elternteilen wie auch die Suchtproblematik bei einem Teil der Eltern dürfte sich nur schwer mit einem traditionellen Ehrverständnis in Einklang bringen lassen. In diesen Fällen liegt der Verdacht nahe, dass die Sorge um den Verlust der Familienehre strategisch eingesetzt wird, um Entscheidungen durchzusetzen und Machtverhältnisse innerhalb der Familie aufrechtzuerhalten.“*³⁰

Auch die Annahme, dass arrangierte Ehen an sich problematisch beziehungsweise gewaltfördernd seien, ist wissenschaftlich nicht haltbar. Eine kanadische Untersuchung, in der die Lage von Migrantinnen indisch-pakistanischer Herkunft untersucht wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass kein kausaler Zusammenhang besteht. Die Untersuchenden *„fanden häusliche Gewalt in Ehen, wo sich die PartnerInnen selbst fanden, und in denen, wo die PartnerInnen die Ehe für sich arrangieren ließen.“*³¹ Unabhängig davon wäre es sicherlich interessant zu untersuchen, inwiefern die Lebenssituation von Heiratsmigrantinnen – insbesondere ihre aufenthaltsrechtliche Abhängigkeit – diese in eine Situation bringt, in der sie besonders dazu prädestiniert sind, Opfer von (häuslicher) Gewalt zu werden. Auch dürfte es lohnend sein zu analysieren, ob sich die Formen der Gewalt unterscheiden oder nicht.

³⁰ Strobl/Lobermeier 2007: 41.

³¹ Vgl. Agnew 1998: 57 (Übersetzung N.P)

Ausblick

Heiratsmigrantinnen waren schon vor der Einführung dieser Regelungen in einer sehr schutzlosen Situation, insbesondere bezüglich ihres von dem Bestand der Ehe abhängigen Aufenthaltstatus. Daneben haben Frauen immer wieder darüber berichtet, dass ihre Männer der Meinung waren, sie hätten viel in die Einreise der Frauen „investiert“ und könnten daher „Gegenleistungen“ erwarten. Vereinzelt haben Frauen berichtet, dass ihre Ehemänner nach der Einreise von ihnen erwartet haben, dass sie die Kosten ihrer Einreise „abarbeiten“. Der Spracherwerb vor der Einreise verursacht zusätzliche Kosten und kann in solchen Konstellationen die Verletzlichkeit von Frauen zusätzlich erhöhen – dies trifft vor allem auf Frauen zu, die durch Heiratshandel nach Deutschland gekommen sind. Dieses Gesetz verhindert ihre Einreise nicht, vielmehr erhöht es ihre Vulnerabilität.

Der Gesetzgeber macht und machte mehrfach deutlich, dass es ihm bei der Einführung dieser Regelungen darum ging, Opfer von Zwangsehen zu schützen. Im Zusammenhang mit Thailand wurde von politischer Seite weniger von Zwangsverheiratung gesprochen, sondern eher von Heiratshandel, den es zu verhindern gelte. Nicht nur, dass im gesamten Gesetzespaket Maßnahmen fehlen, die zwangsverheiratete oder gehandelte Ehefrauen adäquat schützen. Sondern es ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung nicht die Gelegenheit nützt, im Rahmen des Deutschunterrichts oder der Visaerteilung, Frauen über ihre Rechte in der Bundesrepublik zu informieren und ihnen Kontaktadressen für den Notfall mitzugeben.

Ohne Zweifel ist eine Zwangsverheiratung eine eklatante Verletzung der Menschenrechte der beteiligten (jungen) Menschen, die es zu schützen gilt, dennoch hätte die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen gegen Zwangsverheiratung überprüft werden müssen. Eine Relativierung zum Beispiel durch eine Bearbeitung der Frage nach der Quantität des Vorkommens ist nicht erfolgt, auch nicht eine konsequente Trennung zwischen arrangierten und Zwangsehen. Auch hätte in der Debatte erwähnt werden müssen, dass es viele ernstzunehmende muslimische Stimmen gibt, die deutlich machen, dass Zwangsverheiratung keineswegs generell konform mit der Auslegung des Islam ist.³²

Es muss davon ausgegangen werden, dass die jetzige Gesetzeslage nicht unbedingt zur Vorbeugung von Zwangsverheiratungen beigetragen hat. Vielmehr steht fest, dass viele Ehen

³² Siehe z.B. Islamische Zeitung vom 4.2.2006.

verhindert worden sind. Der Beweis dafür, dass hier Zwangsehen vorgebeugt worden ist, steht von Seiten der VerteidigerInnen dieser Rechtsnormen noch aus. Fakt ist, dass durch die Instrumentalisierung des Themas Zwangsverheiratung die Einschränkung des fundamentalen Menschenrechts auf Eingehung einer Ehe³³ in Kauf genommen worden ist. Die Bundesregierung hat ihr Ziel, die Migration bestimmter Migrantengruppen zu erschweren beziehungsweise de facto zu unterbinden,³⁴ sehr erfolgreich erreicht. Dies gilt insbesondere für AnalphabetInnen, arme Menschen oder Menschen aus strukturarmen Gegenden.

Literaturverzeichnis

Abgeordnetenhaus Berlin 2005: Berlin bekämpft Zwangsverheiratungen.
Drucksache 15/4417 vom 15.11.2005.

Agnew, Vijay 1998: In Search of a safe place, Toronto.

Bundestagsdrucksache 16/7288: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen u.a. und der Fraktion DIE LINKE: „Deutschspracherwerb und Deutschprüfungen im Ausland im Zusammenhang der Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug“, Berlin, 27.11.2007.

Bundestagsdrucksache 16/9137: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen u.a. und der Fraktion DIE LINKE: „Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug,“ Berlin 7.5.2008.

Bundestagsdrucksache 16/11997: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dagdelen u.a. und der Fraktion DIE LINKE: „Auswirkungen der neuen Sprachanforderungen beim Ehegattennachzug – Bilanz zum 31.Dezember 2008“, 17.2.2009.

Frauenhauskoordinierung e.V. 2008: Migrantinnen im Frauenhaus.
Newsletter No.2/2008 Frankfurt/M.

Freudenberg, Dagmar 2007: „Verfangen im Netz des Aufenthaltsrechts. Aufenthaltsrechtliche Liberalisierungen als zentraler Bestandteil von Präventions- und Interventionsstrategien“ in: BMFSFJ & Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland, Baden-Baden. S. 246–256.

³³ Festgehalten u.a. in: Art. 12 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 23 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, aber auch im Art. 6 des Grundgesetzes.

³⁴ Der anhaltende Rückgang in der Anzahl von Visaerteilungen ist eindeutig. Siehe hierzu Bundestagsdrucksache 16/11997.

- Gaitinides, Stefan 2007:* „Interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste' – Visionen und Stolpersteine“ in: Rommelspacher, Birgit & Kollack, Ingrid (Hrsg.): Interkulturelle Perspektiven für das Sozial- und Gesundheitswesen, Frankfurt am Main. S. 35–58.
- Horn, Christian 2008:* „Die erlebte Geschichte ermahnt uns, vorsichtig zu sein“ Interview mit Memet Kiliç; in: nah & fern 38/2008, S. 20 – 27.
- Lehmann, Nadja 2008:* Migrantinnen im Frauenhaus, Opladen & Farmington Hills.
- Rommelspacher, Birgit 2007:* „Dominante Diskurse. Zur Popularität von ‚Kultur‘ in der aktuellen Islam-Debatte“ in: Attia, Iman (Hrsg.): Orient- und Islambilder. Interdisziplinäre Beiträge zu Orientalismus und antimuslimischem Rassismus, Münster. S. 243-266.
- Schröttle, Monika /Ansorge, Nicole 2009:* Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren, Ein Forschungsprojekt des Interdisziplinären Zentrums für Frauen und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.
- Schröttle, Monika/ Khelaifat, Nadia 2008:* Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundaranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Kurzzusammenfassung zentraler Ergebnisse. Ein Forschungsprojekt des Interdisziplinären Zentrums für Frauen und Geschlechterforschung (IFF) der Universität Bielefeld im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin.
- Strassburger, Gaby 2005:* Statement zum Sachverständigengespräch des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Thema „Zwangsheirat“ am 15.2.2005.
- Strobl, Rainer/Lobermeier, Olaf 2007:* „Zwangsheiratung. Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention“ in BMFSFJ & Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Zwangsheiratung in Deutschland. Baden-Baden. S. 27-71.
- Toprak, Ahmet 2007:* Das schwache Geschlecht – die türkischen Männer, Freiburg.
- Volpp, Leti 2000:* “Blaming culture for bad behaviour” in: Yale Journal of Law and the Humanities, Winter 2000.
- Zentner, Christian 2008:* „Sprachanforderungen im Ausländerrecht“ in: der Aktuelle Begriff Deutscher Bundestag Wissenschaftliche Dienste, Nr. 08/08 (2. April 2008) www.bundestag.de/wissen/analysen/2008/ (letzter Zugriff 10.7.2008).